

## Ein Aufruf zur Einlage von Geldern in Sparkassen und Banken.

Wien, 22. Februar.

Neue wird der folgende Aufruf veröffentlicht: Die Regierung des czecho-slowakischen Staates scheint, wie nach wiederholten und un widersprochen gebliebenen Mitteilungen der czechischen Zeitungen angenommen werden muß, zu beabsichtigen, die innerhalb der Grenzen des czecho-slowakischen Staates zirkulierenden Banknoten abzukampeln und die gesetzliche Zahlkraft innerhalb dieses Staates ausschließlich den so kennlich gemachten Banknoten zuzugestehen zu wollen. Voraussichtlich dürfte, wenn diese Maßregel tatsächlich erfolgen sollte, die deutsch-

österreichische Regierung unverzüglich dazu schreiten, die in Deutschösterreich zirkulierenden Banknoten gleichfalls durch einen Stempelaußdruck kennlich zu machen. Die gesetzliche Zahlkraft innerhalb Deutschösterreichs würde in diesem Falle ausschließlich den so kennlich gemachten Noten zugestanden werden.

Diese seitens der deutschösterreichischen Regierung beabsichtigte Maßregel wäre ausschließlich eine Abwehrmaßregel, die insbesondere bezwecken würde, alle möglicherweise zu gewärtigenden Nachteile zu vermeiden, die für Deutschösterreich durch die einseitigen und ohne jedes Einvernehmen mit uns getroffenen Verfügungen der czecho-slowakischen und jugoslawischen Regierungen entstehen könnten.

Insbepondere soll durch unsere Abwehrmaßregel verhindert werden, daß Noten, sei es aus den anderen Teilstaaten, sei es aus den ehemaligen okkupierten Gebieten nach Deutschösterreich einströmen, hier die Zirkulation erhöhen, und einen weiteren preistreibenden Einfluß ausüben.

Falls die Verordnung der deutschösterreichischen Regierung, welche die Ueberstempelung der Noten verfügt, erlassen werden wird, muß jedermann seinen Besitz an Banknoten innerhalb der bekanntzugebenden Frist zwecks Stempelaußdruckes bei den hierfür zu bestimmenden Stellen einliefern, beziehungsweise gegen überstempelte Banknoten umtauschen, da Noten, welche nach Ablauf der Frist den Stempelaußdruck nicht tragen werden, nicht mehr in Zahlung genommen werden müssen.

Aus dem Stempelaußdruck hat der Banknotenbesitzer keinerlei finanzielle Nachteile zu befürchten und insbesondere wird durch den Ausdruck keinerlei Verminderung der Zahlkraft der Note in Deutschösterreich bewirkt.

Bei der enormen Höhe des Banknotenumlaufes ist zu gewärtigen, daß bei den zur Vornahme des Ausdrucks beziehungsweise des Umtausches der Noten zu autorisierenden Stellen ein großer Andrang entstehen wird, der das Publikum in ähnlicher Weise, wie es während des Krieges bei vielfachen Anlässen beobachtet wurde, zu langem Warten nötigen könnte. Die Banknotenbesitzer würden hiedurch großen Zeitverlust erleiden und unter Umständen in ihren Geschäftsbetriebe behindert werden.

Es empfiehlt sich daher zur Vermeidung dieser Uebelstände und zur Erleichterung der Durchführung des Ausdrucks für jedermann auf das dringendste,

alle entbehrlichen Vorräte an Bargeld noch vor Beginn der Abstempelungsfrist beim Postsparkassenamt oder bei einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft einzulegen.

Der Einleger wird hiedurch, da die unterzeichneten Stellen für die erlegten Beträge die bei ihnen jeweils übliche Verzinsung gewähren, auch während der Stempelungsperiode die Zinsen von seiner Einlage beziehen. Schon innerhalb der amtlich bekanntzugebenden Frist wird der Einleger statt der von ihm eingelieferten ungestempelten Noten die mit dem Ausdruck versehenen, in Zukunft ausschließlich als gesetzliches Zahlungsmittel verwendbaren Noten beheben können und hierbei jeder eigenen Bemühung und insbesondere jedes Zeitverlustes bei den Aufstempelungsstellen überhoben sein. Die zu erlegenden Beträge sind täglich und ohne Kündigungsfrist abhebbar, andererseits behalten sich die Unterfertigten, welche nicht Einlagen gewinnen, sondern die Aufstempelungsaktion erleichtern wollen, die Kündigung nach Ablauf der Aufstempelungsfrist vor.

Das P. T. Publikum wird im eigenen sowie im öffentlichen Interesse eingeladen, den Erlag der Banknoten raschestens und in möglichst großem Umfange vorzunehmen.

Postsparkassenamt.

Die im Bankenverband vertretenen deutsch-österreichischen Banken und Bankiers.

Reichsverband der deutschen Sparkassen in Oesterreich.

Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich.

Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich.

## Die Durchführung der Kronenaufstempelung.

Wien, 22. Februar.

Die Vorbereitungen für die Durchführung der Kronenaufstempelung sind im czecho-slowakischen Staate, in Deutschösterreich und Ungarn bereits getroffen. Nach den vorliegenden Meldungen soll am Dienstag die Verfügung in Böhmen erlassen werden und am Mittwoch die Abstempelung beginnen. Sofort nach dem Bekanntwerden der czechischen Maßregel soll dann die gleiche Verfügung in Wien und Budapest getroffen werden, so daß am 26. Februar gleichzeitig in allen drei Staaten die Aufstempelung der Kronennoten einsetzen wird. Im czechischen Staate wird die Aufstempelung mit einer Zwangsanleihe verbunden werden, derart, daß etwa die Hälfte der eingelieferten Noten den Besitzern nicht zurückgegeben, sondern vom Staate gegen eine mäßige Verzinsung, welche dem Einlagenzinsfuß der Banken gleichkommt, zurückgehalten werden. Für die Aufstempelung soll eine Gebühr von 1 Prozent eingehoben werden. In Wien und Budapest ist eine Zwangsanleihe in diesem Zusammenhange nicht beabsichtigt und die Aufstempelung der Noten soll ohne Einhebung einer Gebühr vollzogen werden. Der czechische Finanzminister plant gleichzeitig die Abstempelung aller im Gebiete des czecho-slowakischen Staates umlaufenden Wertpapiere, der Anlagewerte sowie der Aktien. Nur die auf diese Weise abgestempelten auswärtigen Papiere sollen an der Prager Börse lieferbar sein. Die Maßregel ist eine Kotegebühr und verfolgt vorwiegend finanzielle Zwecke, soll jedoch auch ein Mittel bilden, um den Besitz des czecho-slowakischen Staates an verschiedenen Wertpapieren festzustellen.